Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT)

Neueinstieg, Erweiterung und Verlängerung von 5-jährigen Verpflichtungen im Antragsjahr 2021

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) plant, dass Neueinsteigern in das Agrarumweltprogramm FAKT auch für 2021 eine Teilnahme unbegrenzt offen bleibt. Dies gilt auch für die Erweiterung bereits bestehender Verpflichtungen sowie die Teilnahme an einjährigen Tierwohlmaßnahmen.
Eine abschließende Entscheidung steht jedoch unter dem Vorbehalt der Ergebnisse des im November/Dezember 2020 stattfindenden FAKT-Vorantragsverfahrens für das Antragsjahr 2021 und der für FAKT zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Das MLR wird alle Antragsteller, die 2020 einen Gemeinsamen Antrag eingereicht haben, schriftlich über das FAKT-Vorantragsverfahren 2021 informieren. Sie haben dann die Möglichkeit den geplanten Neueinstieg in einzelne FAKT-Maßnahmen bzw. deren Erweiterung oder Umstieg für 2021 voranzumelden.

Fortsetzung von Teilmaßnahmen, für die die 5-jährige Verpflichtung zum 31.12.2020 endet (Verlängerungsoption)

Im Antragsjahr 2021 können diese erneut um ein Jahr bis zum 31.12.2021 verlängert werden. Eine Verlängerung ist auch bei Hofübergaben und neue gegründeten Kooperationen möglich, die 2021 erstmals einen FAKT-Antrag stellen.

Von der Verlängerung ausgenommen ist die Teilmaßnahme E2.2 „Brachebegrünung mit Blühmischungen mit Anrechnung als ÖVF“, FAKT-Code 43.

Erweiterung des Verpflichtungsumfangs in der Verlängerungsphase

Ende 2020 auslaufende 5-jährige Verpflichtungen können verlängert und gleichzeitig erweitert werden. Im Fall einer Erweiterung (Erhöhung des Verpflichtungsumfangs) von mehr als 2 Hektar, 2 Bäumen oder 2 Tieren entsteht eine neue mehrjährige Verpflichtung für einen Zeitraum von 2 Jahren mit Revisionsklausel.

Eine Übernahme von bestehenden, noch mindestens bis zum 31.12.2021 laufenden Verpflichtungen, von anderen Antragstellern ist in unbegrenztem Umfang möglich.

Neueinstieg, Umstieg in höherwertige Teilmaßnahmen, Erweiterung laufender 5-jähriger Verpflichtungen und Beantragung von 1-jährigen Tierwohlmaßnahmen

Für 2021 besteht die Möglichkeit des Neueinstiegs oder Umstiegs für alle FAKT-Teilmaßnahmen mit Ausnahme der Maßnahme E2.2. Der Verpflichtungszeitraum der mehrjährigen Maßnahmen beträgt jedoch nicht 5 Jahre sondern 2 Jahre mit Revisionsklausel.

Ein Neueinstieg in 2021 ist auch in Teilmaßnahmen möglich, deren Verpflichtung am 31.12.2019 endete und die in 2020 nicht verlängert wurden. Bei am 31.12.2020 auslaufenden Verpflichtungen ist jedoch nur die 1-jährige Verlängerung und nicht der Neueinstieg möglich.

Auch die einjährigen Tierwohlmaßnahmen können 2021 wieder beantragt werden.